

Voraussetzungen für die Anerkennung eines Angebotes zur Unterstützung im Alltag nach der Anerkennungs- und Förderungsverordnung (AnFöVO)

Allgemeine Anerkennungsvoraussetzungen (§ 7 AnFöVO)

1. Qualifizierte leistungserbringende Personen

Die Anbieterinnen und Anbieter haben sicherzustellen, dass die leistungserbringenden Personen eine für die Erbringung der Tätigkeit erforderliche Qualifikation vorweisen (vgl. hierzu § 8 AnFöVO):

- Fachkraft im Sinne des § 6 Abs. 1 AnFöVO
- Abgeschlossene Berufsausbildung im Bereich Pflege
- Erfolgreich abgeschlossene Qualifizierung gem. § 53c SGB XI
- Basisqualifikation gem. § 8 Abs. 2 bis 5 AnFöVO (mindestens 40 Unterrichtsstunden bzw. sofern sich das Angebot auf hauswirtschaftliche Unterstützung beschränkt 30 Unterrichtsstunden)

Die Anbieterinnen und Anbieter haben sicherzustellen, dass die leistungserbringenden Personen über aktuelles tätigkeitsspezifisches und adressatengerechtes Wissen verfügen und an hierfür notwendigen Fortbildungen teilnehmen.

2. Fachliche Unterstützung und Begleitung durch eine Fachkraft

Aufgaben der Fachkräfte sind insbesondere die fachliche Begleitung und Unterstützung sowie das Angebot eines fachlichen Austauschs für leistungserbringende Personen, die nicht selbst über eine Qualifikation als Fachkraft im Sinne der AnFöVO verfügen.

Fachkräfte im Sinne der AnFöVO sind Personen, die über eine mindestens dreijährige staatlich anerkannte Berufsausbildung oder geeignete Studienabschlüsse verfügen, die zur fachlichen Unterstützung und Begleitung befähigt. Die fachliche Unterstützung und Begleitung kann auch auf der Grundlage einer Kooperationsvereinbarung mit einer Fachkraft oder mit einer vom Land geförderten Servicestelle sichergestellt werden.

3. Ausreichender Versicherungsschutz

Erforderlich ist, dass ein ausreichender Versicherungsschutz besteht für Schäden, die im Rahmen der ausgeübten Tätigkeit verursacht werden können. Das Vorliegen einer entsprechenden Betriebshaftpflichtversicherung muss im Antragsverfahren bestätigt werden.

4. Leistungskonzept

Grundlage für die Leistungserbringung ist ein Leistungskonzept, das die anzubietenden Leistungen sowie die Höhe der den pflegebedürftigen Personen hierfür in Rechnung zu stellenden Kosten transparent darlegt. Das Leistungskonzept ist möglichen Nutzerinnen und Nutzern vor Vertragsschluss in geeigneter Weise zur Verfügung zu stellen.

Mindestinhalte des Konzeptes sind:

- a) Name und Kontaktdaten des Anbieters sowie der Angebote,
- b) Adressaten der Angebote,
- c) Inhalt, Umfang und Preis der Angebote,
- d) bei Gruppenangeboten das vorgesehene Verhältnis von betreuenden Personen zu betreuten Personen,
- e) tätigkeitsgerechte Qualifikationen der leistungserbringenden Personen sowie Sicherstellung ihrer angemessenen Schulung und Fortbildung,
- f) Art und Umfang einer fachlichen Begleitung und Unterstützung durch eine Fachkraft oder eine vom Land geförderte Servicestelle zur regionalen oder überregionalen Unterstützung,
- g) Regelungen zum Umgang mit Beschwerden und Krisensituationen und
- h) ob und inwieweit Abwesenheits- und Krankheitsvertretungsregelungen bestehen.

5. Zuverlässigkeit der Anbieterinnen und Anbieter

Zum Nachweis der Zuverlässigkeit ist die Vorlage eines behördlichen Führungszeugnisses, im Fall kinder- und jugendnaher Angebote eines erweiterten behördlichen Führungszeugnisses, der Geschäftsführung oder der für die Angebotskoordination verantwortlichen Personen erforderlich. Für die Beantragung benötigen Sie ein Schreiben der Anerkennungsstelle.

6. Zuverlässigkeit der leistungserbringenden Personen

Die Zuverlässigkeit der leistungserbringenden Personen muss im Antragsverfahren bestätigt werden. Die Anbieterinnen und Anbieter sind verpflichtet, die Zuverlässigkeit der für ihn tätigen leistungserbringenden Personen regelmäßig zu überprüfen. Hierfür sollten sich die Anbieterinnen und Anbieter bei Einstellung und in regelmäßigen Abständen von ihren leistungserbringenden Personen entsprechende Führungszeugnisse vorlegen lassen.

7. Angemessene Vergütung

Die angemessene Vergütung richtet sich nach dem aktuell gültigen Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen.

8. Körperbezogene Pflegemaßnahmen

Pflegerische Maßnahmen dürfen nicht zum vorgesehenen und anzuerkennenden Leistungsinhalt von Angeboten im Sinne der AnFöVO zählen.

9. Mitwirkungspflichten

Den Mitwirkungspflichten ist im Rahmen des Antragsverfahrens zuzustimmen. Dazu gehören insbesondere folgende Mitwirkungspflichten:

- Alle Tatsachen sind wahrheitsgemäß anzugeben.
- Auf Verlangen der zuständigen Behörde ist erforderlichen Auskünften durch Dritte zuzustimmen.
- Änderungen in den Verhältnissen sind unverzüglich mitzuteilen.
- Der zuständigen Behörde sind Nachweise vorzulegen oder auf Verlangen ihrer Vorlage zuzustimmen.

Weitere Anerkennungsvoraussetzungen für eine Betreuungsgruppe (§ 9 AnFöVO)

10. Betreuungsschlüssel

Die Zahl der leistungserbringenden Personen ist an den Grad des jeweiligen Hilfebedarfs der Teilnehmenden anzupassen. Das Angebot darf ein Verhältnis von 1:3 nicht unterschreiten.

11. Gruppengröße

Grundsätzlich darf das Angebot nicht mehr als neun zu betreuende Personen umfassen. Bei Wohngemeinschaften darf das Angebot nicht mehr als zwölf zu betreuende Personen umfassen.

12. Angemessene Räumlichkeiten

Die Nutzung angemessener Räumlichkeiten (Größe, Anzahl, sanitäre Anlagen) ist von den Anbieterinnen und Anbietern sicherzustellen und im Antragsverfahren zu bestätigen.

13. Weitere Anforderung zur Fachkraftbegleitung

Im Bedarfsfall soll die Verfügbarkeit einer Fachkraft vor Ort sichergestellt sein.

14. Zusätzliche Qualifikationen

Sowohl die leistungserbringenden Personen als auch die begleitenden Fachkräfte sollen eine tätigkeitsspezifische Qualifikation sowie eine angemessene Berufserfahrung aufweisen.

Jahresbericht für anerkannte Angebote nach der AnFöVO

Anerkannte Angebote zur Unterstützung im Alltag müssen jeweils bis zum 31.03. des Folgejahres über das Programm PfAD.uis einen Jahresbericht erstellen. Der zuständigen Behörde ist durch ausdrückliche Erklärung zu bestätigen und auf Verlangen nachzuweisen, dass die Anerkennungsvoraussetzungen weiterhin vorliegen und der aktuelle Kenntnisstand der leistungserbringenden Personen sichergestellt ist, die Zahl der Nutzenden zu nennen sowie eine Übersicht über die eingesetzten Kräfte vorzulegen. Der Jahresbericht enthält zudem Angaben zur fachlichen Begleitung.